

Pressemeldung 21.06.2023

## **Klage des Organisten der Dresdner Frauenkirche gegen die Kündigung erfolglos**

Mit dem heute verkündeten Urteil der 1. Kammer des Arbeitsgerichts Dresden bestätigten die Richter die Wirksamkeit der Kündigung der Stiftung Dresdner Frauenkirche gegenüber ihrem Organisten.

Am 2. Januar 2022 war das Arbeitsverhältnis zum 30. September 2022 gekündigt worden. Der Grund: Der Organist war zu einem in der Frauenkirche angesetzten und von ihm musikalisch zu begleitenden Gottesdienst "Wort und Orgelklang" nicht erschienen. Die Frauenkirchenstiftung begründete ihre Entscheidung, sich von ihrem langjährigen Organisten zu trennen, auch damit, dass es in der Vergangenheit ähnliche Vorfälle gegeben hatte. Dreimal war er deshalb abgemahnt worden. Auch diese Abmahnungen hielten das Gericht für berechtigt.

Der Kläger hatte eingewandt, er habe die bei ihm zwei Wochen vorher eingegangenen E-Mails, mit denen ihm sein Einsatz als Vertreter des weiteren Organisten zum Gottesdienst mitgeteilt worden war, nicht zur Kenntnis genommen. Dieses Argument überzeugte die Richter nicht. Der Kläger habe dafür Sorge tragen müssen, ordnungsgemäß eingehende Diensterteilungen auch zur Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend zu organisieren, zumal er vom Vertretungsbedarf gewusst habe, denn er hatte den Urlaubsantrag des weiteren Organisten gegengezeichnet. Auch auf fehlende Kontrollmaßnahmen der Stiftung Frauenkirche könne sich der Kläger nicht berufen. Es sei allein Sache des Klägers, zu einem ordnungsgemäß eingeteilten Dienst zu erscheinen.

Da der Kläger trotz der Warnungen in den Abmahnungen sein Verhalten nicht änderte, habe die Frauenkirche zu Recht Zweifel an der Zuverlässigkeit des Organisten. Dies belaste das Arbeitsverhältnis so stark, dass es nun gekündigt werden durfte.